



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 im Hinblick auf Angaben zu Supplier Finance Arrangements

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 26. November 2021 einen Entwurf [ED/2021/10](#) „Supplier Finance Arrangements – Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7“ zu eng gefassten und lediglich angabebezogenen Änderungen an IAS 7 **Kapitalflussrechnungen** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 28. März 2022.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen zusätzliche Angaben von den bilanzierenden Unternehmen zu ihren gegenüber Lieferanten eingeräumten Finanzierungsvereinbarungen (i.F. Supplier Finance Arrangements) vor. Abschlussadressaten könnten diese Informationen nutzen, um deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten und die Zahlungsströme des Unternehmens zu beurteilen. Darüber hinaus zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, dass die Risiken, die mit solchen Vereinbarungen verbunden sind, von den Abschlussadressaten besser eingeschätzt werden können. Dies soll in Bezug auf Supplier Finance Arrangements insgesamt zu einer vergleichbareren und transparenteren Informationslage führen.

Hintergrund

Zunehmende Unsicherheiten, wie sie zuletzt durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurden, rückten Supplier Finance Arrangements als Instrument des Working Capital Managements insbesondere für die Liquiditätssteuerung eines Unternehmens immer mehr in den Vordergrund. Dies führte zu der Erkenntnis, dass trotz der hohen Präsenz dieses Themas die bilanzierenden Unternehmen in ihren Abschlüssen nur wenige Informationen über diese Art von Vereinbarungen offenlegen. Dadurch haben Abschlussadressaten nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Art sowie die Auswirkungen von Supplier Financing Arrangements eines Unternehmens zu beurteilen.

Bereits im Dezember 2020 veröffentlichte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) die Agendaentscheidung „[Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring](#)“. Obwohl die IFRS nicht explizit auf Supply Chain Finance (oder Reverse Factoring) Arrangements verweisen, erläutert die Agendaentscheidung die Anforderungen, die auf solche Vereinbarungen anzuwenden sind, in Bezug auf die

- Darstellung der betroffenen Verbindlichkeiten in der Bilanz,
- Darstellung der Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung und
- Angaben zu Finanzierungstätigkeiten, Liquiditätsrisiken und Risikomanagement.

Wie in der Agendaentscheidung erläutert wird, enthalten die IFRS bereits Anforderungen, die einen Teil des Informationsbedarfs von Abschlussadressaten in Bezug auf Supplier Finance Arrangements abdecken. Soweit dies für das Verständnis des Abschlusses relevant ist, ist das bilanzierende Unternehmen bereits verpflichtet, Verbindlichkeiten, die Teil solcher Vereinbarungen sind, gesondert auszuweisen und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben, die es auf solche Verbindlichkeiten anwendet. Ein Unternehmen ist außerdem verpflichtet, im Anhang Informationen über sein Liquiditätsrisiko anzugeben, das sich aus diesen Vereinbarungen ergibt. Dies soll es den Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Umfang der Risiken zu beurteilen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Mit diesen Anforderungen kann jedoch nicht immer das Informationsbedürfnis aller Abschlussadressaten vollständig befriedigt werden. In Ermangelung spezifischer Angabepflichten zu Supplier Finance Arrangements besteht das Risiko, dass die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verschiedener Unternehmen beeinträchtigt wird. Es kann beispielsweise unklar sein, welche Unternehmen solche Vereinbarungen eingegangen sind oder welche Auswirkungen diese Vereinbarungen auf die Verbindlichkeiten und Zahlungsströme des Unternehmens haben. Darüber hinaus können unzureichende Informationen über Supplier Finance Arrangements den Gesamtbetrag der Fremdkapitalaufnahme verschleiern, insbesondere dann, wenn finanzielle Verbindlichkeiten, die Teil einer solchen Vereinbarung sind, (weiterhin) als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden. Erschwert kann überdies eine Unterscheidung zwischen betrieblichen und finanziellen Zahlungsströmen sein, was wiederum das Verständnis der Analyse der Zahlungsströme eines Unternehmens und damit verbundenen Kennzahlen beeinflussen kann.

Der IASB schlägt daher vor, IAS 7 **Kapitalflussrechnungen** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** um zusätzliche Angabepflichten zu ergänzen, um den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten besser gerecht werden zu können.

IFRS IC Entscheidung zur Darstellung in der Bilanz und der Kapitalflussrechnung

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Nach den vorgeschlagenen Änderungen soll das bilanzierende Unternehmen Informationen bereitstellen, die den Abschlussadressaten darin unterstützen, die Auswirkungen von Supplier Finance Arrangements auf Verbindlichkeiten und Zahlungsströme des Unternehmens nachvollziehen sowie die mit solchen Vereinbarungen verbundenen Risiken besser einschätzen zu können. Vorgeschlagen werden sowohl Angaben qualitativer als auch quantitativer Natur, welche die bestehenden Anforderungen ergänzen sollen. Das Ziel des IASB ist es mit den vorgeschlagenen Änderungen den größtmöglichen Nutzen für die Abschlussadressaten zu erzielen, ohne von den Unternehmen eine übermäßige Menge an zusätzlichen Informationen zu verlangen – mit anderen Worten zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, die Implementierungskosten für Unternehmen mit dem Nutzen der Informationen für die Abschlussadressaten in Einklang zu bringen.

Anwendungsbereich der Angabevorschriften

Um abzugrenzen, auf welche Vereinbarungen die vorgeschlagenen Angabevorschriften anzuwenden sind, enthält der Standardentwurf Erläuterungen dazu, was unter Supplier Finance Arrangements zu verstehen ist. Supplier Finance Arrangements sind dadurch gekennzeichnet, dass ein oder mehrere Finanzdienstleister anbieten, die Beträge zu zahlen, die ein Unternehmen seinen Lieferanten schuldet, und dass das Unternehmen sich verpflichtet, die Finanzdienstleister zum gleichen Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen, an dem die Lieferanten bezahlt werden. Diese Vereinbarungen ermöglichen dem Unternehmen verlängerte Zahlungsfristen oder den Lieferanten des Unternehmens vorzeitige Zahlungszeitpunkte im Vergleich zum Fälligkeitsdatum der entsprechenden Rechnung. Supplier Finance Arrangements werden häufig als Lieferkettenfinanzierung (supply chain finance), Finanzierung von Verbindlichkeiten (payables finance) oder Reverse Factoring Arrangement bezeichnet.

Hinweis

In der Praxis bezieht sich der Begriff „Supply Chain Finance“ auf ein breites Spektrum von Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Working Capital eines Unternehmens. Obwohl sich dieser Begriff in der Regel auf Vereinbarungen zur Finanzierung von Beträgen beschränkt, die ein Unternehmen seinen Lieferanten schuldet (z.B. Reverse Factoring Arrangements), kann der Begriff auch im weiteren Sinne für Vereinbarungen zur Finanzierung von Forderungen und Vorräten verwendet werden. Der IASB hat daher beschlossen, den Begriff „Supplier Finance“ zu verwenden, um klarzumachen, dass sich der Anwendungsbereich der Änderungen auf Vereinbarungen zur Finanzierung von Verbindlichkeiten beschränken soll. Darüber hinaus beschreibt der IASB lediglich die Arten von Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Angabevorschriften fallen sollen, da sich die Praktiken und Vereinbarungen zur Lieferantenfinanzierung im Laufe der Zeit weiterentwickeln können. Eine detaillierte Definition würde hingegen Gefahr laufen, weiterentwickelte Vereinbarungen u.U. nicht zu erfassen, obwohl sie zu einem bestimmten Informationsbedarf der Abschlussadressaten führen.

Änderungen an IAS 7

Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, anhand derer die Abschlussadressaten Veränderungen der Verbindlichkeiten, einschließlich Veränderungen durch Zahlungsströme und nicht zahlungswirksame Veränderungen, beurteilen können. Soweit zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich, soll ein Unternehmen künftig nicht zahlungswirksame Veränderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten

angeben, die sich aus Supplier Finance Arrangements ergeben, wie z.B. wenn zukünftige Zahlungsmittelabflüsse als Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden.

Um der Anforderung nach Informationen gerecht zu werden, die den Abschlussadressaten darin unterstützen sollen, die Auswirkungen von Supplier Finance Arrangements auf Verbindlichkeiten und Zahlungsströme des Unternehmens nachzuvollziehen, soll ein Unternehmen zudem folgendes offenlegen:

- Die Bedingungen der einzelnen Supplier Finance Arrangements (einschließlich z.B. verlängerter Zahlungsfristen und Sicherheiten oder Garantien) sowie
- für jedes Supplier Finance Arrangement zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode
 - (i) den Buchwert der in der Bilanz des Unternehmen ausgewiesenen finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind, und den/die Posten, in dem/denen diese finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden;
 - (ii) den Buchwert der unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferanten bereits Zahlungen vom Finanzdienstleister erhalten haben;
 - (iii) die Bandbreite der Fälligkeitstermine (z.B. 30 bis 40 Tage nach dem Rechnungsdatum) der unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten; und
- zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode die Bandbreite der Fälligkeitstermine von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil eines Supplier Finance Arrangements sind.

Neue Angaben zu Art, Zeitpunkt und Ungewissheit der Zahlungsströme, die sich aus Supplier Finance Arrangements ergeben

Ein Unternehmen soll zusätzliche Angaben zu seinen Supplier Finance Arrangements zu machen, die erforderlich sind, um das Ziel der Angaben zu erreichen, d.h. den Abschlussadressaten die Möglichkeit einzuräumen, die Auswirkungen dieser Vereinbarungen auf die Verbindlichkeiten und Zahlungsströme des Unternehmens zu beurteilen. Dazu gehören z.B. zusätzliche Informationen über die Bandbreite der Fälligkeitstermine, die gemäß der oben genannten Angaben offenzulegen sind, wenn diese Bandbreite groß ist. Die Angaben für verschiedene Vereinbarungen sollen mit Blick auf das Ziel der Angaben nur dann zusammengefasst werden dürfen, wenn die Bedingungen dieser Vereinbarungen ähnlich sind.

Die anzugebenden Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen festzustellen, wie sich die Supplier Finance Arrangements auf das Fremdkapital eines Unternehmens auswirken, und zwar sowohl in Bezug auf den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die diesen Vereinbarungen unterliegen, als auch in Bezug auf die Auswirkungen auf die wichtigsten Finanzkennzahlen, wie z.B. den Free Cashflow oder die Days Payable Outstanding. Die Vorschläge würden den Abschlussadressaten auch dabei helfen, die Auswirkungen dieser Vereinbarungen auf das durch die Konzentration der Finanzierungsquellen entstehende Liquiditätsrisiko zu verstehen und wie sich die Finanzlage eines Unternehmens ändern würde, wenn die Supplier Finance Arrangements nicht mehr zur Verfügung stünden.

Änderungen an IFRS 7

Investoren benötigen Informationen, die ihnen dabei helfen, die Auswirkungen von Supplier Finance Arrangements auf das Liquiditätsrisiko und das Risikomanagement eines Unternehmens zu beurteilen. Die Offenlegungsvorschriften zum Liquiditätsrisiko in IFRS 7, die sich auf bilanzierte und nicht bilanzierte Finanzinstrumente beziehen, sind nach Ansicht des IASB bereits umfassend. Daher besteht keine Notwendigkeit, diese zu ergänzen. Nichtsdestotrotz hat der IASB beschlossen, dass Supplier Finance Arrangements als Beispiel in die Offenlegungsvorschriften zum

Liquiditätsrisiko in IFRS 7 aufgenommen werden sollen, um die Bedeutung der Bereitstellung von Informationen zum Liquiditätsrisiko in Bezug auf diese Vereinbarungen hervorzuheben. Entsprechend soll ein Unternehmen im Rahmen der Angaben zur Steuerung des Liquiditätsrisikos offenlegen, ob es zur Deckung seines Liquiditätsbedarf auf Supplier Finance Arrangements zurückgreifen kann und ob es über Supplier Finance Arrangements verfügt, die dem Unternehmen verlängerte Zahlungsfristen gewähren oder die den Lieferanten des Unternehmens vorzeitige Zahlungszeitpunkte einräumen.

Kommentierungsfrist und Inkrafttreten

Einen Zeitpunkt, ab wann die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 verpflichtend retrospektiv nach IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** anzuwenden wären, nennt der Standardentwurf nicht. Eine vorzeitige Anwendung vor dem noch festzulegenden Zeitpunkt des Inkrafttretens wäre jedoch zulässig (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement) und entsprechend offenzulegen.

Die Kommentierungsfrist endet am 28. März 2022.

Hinweis

Da COVID-19 in einigen Fällen zur Umstrukturierung von Handels- und Lieferketten beiträgt, erinnert die ESMA im Rahmen ihrer [Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2021](#) die Emittenten daran, alle wesentlichen Vereinbarungen, die die Form einer Finanzierung der Lieferkette annehmen, vollständig transparent zu machen (z.B. Beurteilungen des Managements, Darstellung in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung sowie deren Auswirkungen). Insbesondere empfiehlt die ESMA den Emittenten, transparente Informationen über ihr Liquiditätsrisiko zu liefern, wie von IFRS 7 gefordert. Diese Informationen sollen, wie grundsätzlich alle Angaben, ausreichend unternehmensspezifisch sein. Es ist zu beachten, dass die allgemeinen Anforderungen von IFRS 7.31–35 auch für das Liquiditätsrisiko gelten und insbesondere, dass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen notwendig sind, um den Abschlussadressaten eine Bewertung des Liquiditätsrisikos eines Unternehmens zu ermöglichen.

Hinweis

Die aktuelle Fassung des IDW RS HFA 48 **Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9** enthält bereits Erläuterungen zum Thema Reverse Factoring. Es ist jedoch mit einer Veröffentlichung des IDW zu rechnen, die eine Anpassung dieser Erläuterungen, insbesondere mit Blick auf die IFRS IC Agendaentscheidung aus Dezember 2020, vorsieht.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.